

Über Staatsrecht

Seite 167 r

„Über Staatsrecht § 284. „Landständische Verfassungen  
„die (und übereinstimmend von den Beteiligten, ausdrücklich,  
„oder stillschweigend) anerkannter Wirksamkeit be-  
„stehen, können nur auf verfassungsmäßigem Wege  
„abgeändert werden.“ (Wiener CongreßSchlußacte  
d. 15<sup>ten</sup> Mai 1820. §. 56.)

Von den Betheiligten ist die Verf. von 1833. und die Abänderung  
der von 1819. nicht anerkannt, denn sie ist den Be-  
theiligten gar nicht zur Annahme vorgelegt  
worden – nicht einst den Provinziallandschaften mit-  
getheilt worden. – Dagegen wurde die Organisation  
von 1819. den Provinz. Landschaften mitgetheilt, und  
die provisor. allgem. Ständeversammlung hatte auf  
des Königs Octroy compromittiert – also legale,  
feste Grundlage. – Die Verf. von 1833 ist lediglich  
eine octroyirte, und niemals angenommen.  
Hoya und Ostfriesland haben sogar protestirt.  
Die neue Landschaftsordnung von Braunschweig d. 1820.  
(von: Vormund Georg IV.) war dagegen von den Ständen  
ausdrücklich angenommen, und unterschrieben worden.  
s. Klüber. – daher war sie in anerkannter  
Wirksamkeit. Der Herzog Carl konnte nur versuchen,  
sie auf dem Wege, beym Bunde anzugreifen, daß  
ein Vormund nicht veräußern dürfe, also nicht  
seine Regierungsrechte habe veräußern dürfen.

p.n. Es dürfte gut seyn, in der Proclamation, ausdrücklich das im Patent de 1819. vorbehaltene Recht zu Abänderung der Ständ. Organisation, vorzubehalten. – Wenn diese geschehen, dann würde die Organisation pro futuro als pactirt und unwiderruflich, zu erklären seyn. Durch jenen Vorbehalt kann man am leichtesten den Streit wegen Zulassung nicht adlicher zur 1<sup>ten</sup> Cammer beseitigen, auch diese Cammer selbst besser organisiren, durch erbliche Stimmberechtigung allen adelichen Besitzes um 4/m rt Revenue brutto, wie ich ausführlicher anderswo entwickelt habe. Auch die 2<sup>te</sup> Cammer könnte verbessert werden durch mehr Grundbesitzer, und durch die Bedingung, daß diese „auf dem Hofe wohnen und solchen selbst bewirtschaften sollen.“ um dadurch honoratiores auszuschließen, die nur nebenbey einen Hof ankau- fen, ihr größtes Vermögensinteresse aber an- ders besitzen.

